

§ 47 T-SSG

T-SSG - Schischulgesetz 1995, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

- (1) Die Landesversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Für jeden Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Tiroler Schilehrerverbandes mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis jeder Überprüfung der Landesversammlung schriftlich zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses sein.

In Kraft seit 03.02.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at